

BWF - Leistungen 2026

Der LWL gewährt entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung in allen BWF-Fällen ausschließlich die fachliche Hilfe, mit folgenden Beträgen:

Fachliche Hilfe über das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe	Art	Höhe
Vergütung des BWF-Teams (Personal- und Sachkosten)	Pauschale monatlich	Entsprechend angewandtem Tarifwerk
Vergütung der Betreuungsleistung der Gastfamilie	Pauschale monatlich	1.024,49€
Vergütung der Betreuungsleistung bei Urlaub der Gastfamilie (gilt sowohl für eine Ersatzperson in der Häuslichkeit der Gastfamilie, als auch für die Vertretungsgastfamilie. Maximal 28 Tage im Jahr. An- und Abreisetag zählen als ein Tag)	Tagessatz	42,66€
Vergütung einer Ersatzbetreuung bei Erkrankung der Gastfamilie (maximal 20 Tage im Jahr für eine Ersatzbetreuung, die aufgrund einer Erkrankung der Gastfamilie erforderlich wird. Details s. BWF-Handbuch Punkt „Erkrankung der Gastfamilie“)	Tagessatz	42,66€
Probewohnen (Maximal 14 Tage. An- und Abreisetag zählen als ein Tag)	Tagessatz	14,- €
Urlaubszuschlag (Maximal 150,- € im Jahr. An- und Abreisetag zählen als ein Tag)	Tagessatz	10,- €

Die gesetzlichen Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen bleiben unberührt. Im Rahmen der Übergangsregelung behalten die Regelungen zur Abrechnung der fachlichen Hilfen, die sich aus den LWL-Richtlinien in der Fassung vom 20.04.2005 ergeben, bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

Ansprüche des:der Leistungsberechtigten auf existenzsichernden Leistungen, Kosten der Unterkunft sowie Ansprüche auf Leistungen die dem Lebensunterhalt zuzuordnen sind, fallen in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe bzw. dem Jobcenter.

Erhält die:der Leistungsberechtigte Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Regelbedarf, und wird für sie:ihn eine umfassende Versorgung durch die Gastfamilie sichergestellt, wird eine **Aufteilung des Regelsatzes im Verhältnis von 35 zu 65 Prozent** empfohlen¹. Bei einem Regelsatz der Stufe 1 in Höhe von 563 € (Stand 01.01.2025) ergeben sich so monatlich:

197,05 EUR für die Leistungsberechtigte Person (z.B. für persönliche Bedürfnisse) und **365,95 EUR für die Gastfamilie** für die Versorgung des:der Leistungsberechtigten (insbes. Ausgewogene Verpflegung, Versorgung der Wäsche, Sorge für die Reinigung und Instandhaltung des Wohnraums, Zugang zum Rundfunk-, TV-Empfang, sowie Telefon- und Internetanschluss der Gastfamilie, usw.).

Fragen zu den Kosten der Unterkunft im BWF, Leistungen zum Lebensunterhalt aufgrund einer Besonderheit im Einzelfall oder behinderungsbedingte Mehrbedarfe, die nicht aus dem Regelsatz gedeckt werden können, sind mit dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. mit dem zuständigen Jobcenter zu erörtern.

¹ Abweichungen hiervon können im Einzelfall in der BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung) getroffen werden.